

Merkblatt für die Errichtung von Gewächshäusern

Wer ein Gewächshaus errichten will, muß einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung beim Vorstand des Kleingartenvereins einreichen. Der Verein bestimmt den Standort, die Größe und die Bauweise etc. gemäß dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.6.1980 gefaßten Beschluß.

Dieser lautet:

„In das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. 10/78 für sämtliche Kleingartenvereine der Stadt werden folgende Festsetzungen hinsichtlich der zusätzlichen Errichtung von Gewächshäusern aufgenommen:

Neben einem Gartenhaus in der Größenordnung von max. 18 qm überbauter und max. 24 qm überdachter Fläche, kann je Kleingartenparzelle ausnahmsweise ein Gewächshaus zugelassen werden. Die Grundfläche wird begrenzt auf:

2,00 m x 2,50 m = 5 qm bei einer Gartenfläche unter 320 m²,

4,00 m x 2,50 m = 10 qm bei einer Gartenfläche ab 320 m², bzw.

maximale Höhe auf Vorschlag der Kleingartenkommission = 2,20 m.

Gestaltung: Grundriß rechteckig, Querschnitt halbrund oder Giebeldach mit abgeschrägten Seiten.

Material: Aluminiumskelett, umkleidet mit durchscheinenden, handelsüblichen Material, kein Fundament, Heizung unzulässig:

Das Gewächshaus darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden. Zu den Nachbargrenzen ist mindestens ein Abstand von 2,00 m einzuhalten.

Weitere auch untergeordnete nicht genehmigungspflichtige Anlagen wie Geräteräume, Abstellräume. Garagen, usw. sind verboten.

Werden Gewächshäuser zweckentfremdet genutzt, wird die Genehmigung für die Erstellung des Gewächshauses zurückgezogen. In diesem Falle ist das Gewächshaus innerhalb der gestellten Frist auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

Bayreuth, den 6. Juni 2003

STADTVERBAND BAYREUTH
DER KLEINGÄRTNER e. V.